



Antwort zur Anfrage Nr. 0460/2010 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN betreffend Eignung des Areals Zwerchallee als Standort der Feuerwache II

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Einleitung:

Für Planung und Neubau der Feuerwache 2 (Rheinallee/Kaiser-Karl-Ring) liegen die Beschlüsse von Stadtrat, Bauausschuss und Wirtschaftsausschuss vor.

Zur Vorbereitung dessen wurden Anträge und Anfragen der Stadtrats- und Ortsbeiratsfraktionen beantwortet.

Inzwischen liegt eine Baugenehmigung und die Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport vor. Die Fraktionen von SPD, CDU und FDP wurden in Informationsveranstaltungen über alle Fakten zum Standort Rheinallee/Kaiser-Karl-Ring und dem zeitweilig ins Gespräch gebrachte Alternativstandort Zwerchallee unterrichtet.

Zu 1.

„Auf welcher rechtlichen Grundlage wird der Standort Zwerchallee ausgeschlossen?“

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (LBKG) vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GVBl. S. 99) und die Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991, zuletzt geändert am 04.05.2005 als ergänzende Rechtsverordnung.

Auf Grund § 3 Abs. 1 LBKG haben die Gemeinden als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und diese mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Hierzu wird für Städte mit mehr als 90.000 Einwohnern die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr gefordert.

Die wichtigste Konkretisierung der allgemeinen Forderungen des LBKG erfolgt im § 1 Abs. 1 FwVO. Demnach ist die kommunale Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten

kann. Grundlage einer sachgerechten Feuerwehrorganisation ist daher die Festlegung von Ausrückebereichen und Risikoklassen.

Gemäß § 3 FwVO sind entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotential die Ausrückebereiche nach einheitlichen Kriterien in Risikoklassen einzuordnen (Anlage 1 FwVO). Hier erfolgt eine getrennte Betrachtung nach Brandgefahren, Technischen Gefahren, Gefahren durch Gefahrstoffe, Gefahren durch radioaktive Stoffe sowie Gefahren an und durch Gewässer. Die Abstufung geht von 1 (niedrige Gefahr) bis 5 (höchste Gefahr). Das Bilden dieser Ausrückebereiche und deren Zuordnung zu Risikoklassen obliegt den kommunalen Aufgabenträgern als Pflichtaufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit. Wegen der weit reichenden Konsequenzen hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Kommunalbericht 2004 Teil II festgestellt, dass diese Entscheidungen ausschließlich in die Zuständigkeit der Beschlussgremien fallen und keine Aufgabe der laufenden Verwaltung sind. Für die Stadt Mainz erfolgte der erforderliche Beschluss des Stadtrates am 06.12.2006.

Wesentliche Kriterien für die Organisation und die Ausstattung der kommunalen Feuerwehren (Mindestbedarf richtet sich nach Anlage 2 FwVO) sind die Gefahrenpotentiale in den Ausrückebereichen. In der Betrachtung der Risikoeinstufung der Ausrückebereiche zeigt sich, dass sowohl der Ausrückebereich „Altstadt“ als auch der Ausrückebereich „Neustadt (Wohngebiet)“ die höchsten Gefahrenschwerpunkte im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mainz in Bezug auf Personenrisiken bilden. Sie sind bezüglich der Brandgefahren und der technischen Gefahren in die höchste Risikogruppe eingeteilt und verfügen darüber hinaus noch über die größte Bevölkerungsdichte und das höchste Einsatzaufkommen im Stadtgebiet.

Um die Einsatzgrundzeit mit den entsprechend der Risikoeinstufung erforderlichen Fahrzeugen einhalten zu können, ist es erforderlich, die Standorte einsatztaktisch entsprechend zu verteilen. Dies ergibt sich aus § 6 FwVO, der festlegt, dass Standorte baulicher Anlagen so zu wählen sind, dass die Einsatzgrundzeit eingehalten werden kann. Diese Forderung führt dazu, dass der Standort Zwerchallee einsatztaktisch nicht vertretbar ist. Teile des Ausrückebereichs Weisenau lassen sich von dort nicht mehr innerhalb der Einsatzgrundzeit abdecken. Weiterhin ist durch die zu querende Hafenbahn die geforderte Erreichbarkeit der Gefahrenschwerpunkte der Ausrückebereiche „Altstadt“ und „Neustadt (Wohngebiet)“ innerhalb der Einsatzgrundzeit nicht mehr gewährleistet.

Zu 2.

„Gibt es außer den rechtlichen Bedenken noch weitere Gründe, die gegen den Standort Zwerchallee sprechen?“

Ausfallsicherheit

Ein weiterer wichtiger einsatztaktischer Aspekt, der bei der Planung und Errichtung einer Feuerwache betrachtet werden muss, ist die Ausfallsicherheit bei Beeinträchtigung des Standorts durch Gefährdungen von außen.

Der Standort Zwerchallee befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Firma INEOS Paraform, einem der drei Störfallbetriebe nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Stadtgebiet Mainz. Für diesen Betrieb existiert ein externer Notfallplan. Gemäß den dafür ermittelten Szenarien bei einer Schadstofffreisetzung liegt der Standort Zwerchallee bei ungünstigen Ausbreitungsbedingungen im Bereich der irreversiblen Gesundheitsschäden. Selbst bei mittleren Ausbreitungsbedingungen liegt der Standort im Bereich der Gesundheitsschäden, wobei sich der Bereich der irreversiblen Gesundheitsschäden bereits im Straßenverlauf der Zwerchallee anschließt. Das heißt, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr bei einem Schadensereignis selbst betroffen sind, obwohl gerade dann eine umfassende Hilfe zur Gefahrenabwehr für die Mainzer Bevölkerung gefordert ist. Dies widerspricht dem Stand der Technik. Deshalb ist das Kriterium der Ausfallsicherheit bei Standortwahl unbedingt zu beachten, dies geschieht u. a. auch bei der Standortwahl von Sicherheitseinrichtungen in Industrieparks.

In wie weit sich die unmittelbare Nähe von Eisenbahnanlagen, z.B. durch Lärm, Erschütterungen oder elektromagnetische Strahlungen, auf eine Feuerwache und ihre sensible Infrastruktur (EDV-, Funk- und Leitstellentechnik) auswirkt, konnte bislang noch nicht untersucht werden. Aber auch hier sind ggf. Mehrkosten für Abschirmmaßnahmen u. ä. zu erwarten.

Bei dem Neubauvorhaben für die Feuerwache 2 in Mainz kommen hier noch weitere Aspekte hinzu.

Eignung als Standort für eine gemeinsame Feuerwache für Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt ist derzeit in der Neubrunnenstraße in einem denkmalgeschützten Gebäude aus dem 19. Jahrhundert untergebracht. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften lassen sich in diesem Gebäude nicht oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzen. Ebenso fehlen Erweiterungsmöglichkeiten und die Räumlichkeiten sind stark sanierungsbedürftig. So mussten bereits jetzt Einsatzfahrzeuge auf die Feuerwache 2 ausgelagert werden. Diese Umstände haben zu der Planung geführt, die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt mit in den neuen Standort der Feuerwache 2 zu integrieren. Somit können mit einer Baumaßnahme gleich zwei Probleme gelöst werden. Sollte dies jedoch auf Grund eines Standortes für die Feuerwache 2, der für die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt ungeeignet wäre, nicht möglich sein, so muss auch für die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt ein eigener Neubau auf einem geeigneten Grundstück errichtet werden. Der jetzige Standort Neubrunnenstraße 13 wurde 2008 im Vorgriff auf den Neubau der Feuerwache 2 veräußert.

Mit dem Neubau einer Feuerwache 2 am Kaiser-Karl-Ring und der gemeinsamen Unterbringung von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr an einem Standort sollten zahlreiche Synergieeffekte, z.B. im Bereich der Investitionskosten und der Bauunterhaltung sowie im Hinblick auf einsatztaktische Aspekte (Wachbesetzung bei Großschadenslagen usw.) erzielt werden. Der Standort Zwerchallee ist aus fol-

genden Gründen jedoch nicht als Standort für die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt geeignet:

- Der Standort Zwerchallee liegt unmittelbar an der Grenze des Ausrückebereiches. Somit können Teile des Ausrückebereiches (insbesondere Alt- und Oberstadt) nicht mehr in einer akzeptablen Zeit erreicht werden. Gleichzeitig kommt es aber zu einer starken Überschneidung mit dem Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Mombach.
- Der Standort Zwerchallee ist nicht mehr in einer akzeptablen Zeit von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Stadt von ihren Wohnorten zu Fuß bzw. per Fahrrad erreichbar. Vielmehr ergeben sich selbst für PKW-Nutzung lange Anfahrten zum Feuerwehrhaus.
- Die Lage mitten in einem Gewerbegebiet ist wegen der fehlenden sozialen Anbindung, der schlechten Erreichbarkeit und insbesondere wegen der in den Herbst- und Wintermonaten herrschenden Dunkelheit für eine Jugendarbeit mit Kindern ab 10 Jahren ungeeignet. Neben der Jugendarbeit im Sinne einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung ist eine Jugendfeuerwehr aber unabdingbar für die Gewinnung von neuen Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren (Nachwuchsförderung). Aktive Einsatzkräfte werden fast ausschließlich aus dem Bereich der Jugendfeuerwehr rekrutiert.
- Der Standort Zwerchallee ist aus Sicht der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Stadt nicht akzeptabel.

Da der Standort Zwerchallee aus den genannten Gründen nicht geeignet ist, die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt mit zu integrieren, gleichzeitig aber ein dringender Bedarf für ein neues Feuerwehrhaus besteht, müsste bei Errichtung der Neuen Feuerwache 2 in der Zwerchallee eine neue Lösung für die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt gesucht werden. Wobei ein Alternativstandort im Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr sicherlich nicht einfach zu finden ist. Hierdurch fallen dann nicht unerhebliche Kosten für die Planung, Grundstück und Neubau an.

Neue Planung notwendig – erhebliche Folgekosten

Die bisherige Planung für den Standort lassen sich nicht auf den Standort Zwerchallee übertragen. Das Grundstück ist zwar von seiner Fläche her größer, jedoch müssen hier –anders als beim Grundstück Kaiser-Karl-Ring Ecke Rheinallee- noch Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken und insbesondere zu den Bahnanlagen hin eingehalten werden. Problematisch ist auch die Spitzwinkeligkeit. Zusätzlich besteht nur von einer Seite eine Zufahrtsmöglichkeit. Aus diesen Gründen passt die bisherige Planung weder von ihren Abmessungen noch von ihrer Nutzungsaufteilung auf das Grundstück Zwerchallee. Die Planungen müssten nochmals von vorne beginnen. Auch die Räumlichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr müssten auf einen weiteren Standort umgeplant werden. Darüber hinaus wären ggf. auch Planungen für eine weitere, dritte Feuerwache nötig, um die Einsatzgrundzeit wie bisher einhalten zu können. Alle diese Neu- und Umplanungen wären mit einem erheblichen Personal- und Kostenaufwand verbunden.

Neben den zusätzlichen Kosten ist auch die Zeitverschiebung bis zur Fertigstellung des Neubaus zu beachten, da angesichts der maroden Bausubstanz der jetzigen Feuerwache 2 mit dem gutachterlich festgestellten immer weiter fortschreitenden Verfallsprozess ein Ersatz schnellstmöglich zur Verfügung stehen muss.

Es wurden bereits rechtskräftig Planungsleistungen an Dritte vergeben, deren Volumen sich auf über € 1,5 Millionen beläuft. Ein Wechsel des Standortes und somit eine Änderung des Planungsauftrages ist vergaberechtlich problematisch. Hierzu wurden unterschiedliche Verfahrensmöglichkeiten untersucht. Dabei musste festgestellt werden, dass jede dieser Verfahrensmöglichkeiten mit dem Risiko von Schadensersatzforderungen verbunden ist. Diese können sich dann auf bis zu € 1,0 Millionen belaufen.

Daneben wurden schon Planungsleistungen durch das Amt für Projektentwicklung und Bauen in Höhe von ca. € 300 000 erbracht. Nicht berücksichtigt sind hier die Kosten für die Vorplanungen und Abstimmungsgespräche mit den Innenministerium und der ADD durch die Feuerwehr.

Zu 3.

„Welche Erlöse hätten durch den Verkauf des Grundstücks an der Rheinallee erzielt werden können?“

- diese Frage wird im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung beantwortet -

Mainz, 23.01.2014

Jens Beutel
Oberbürgermeister